

**Anlage zu § 2 Abs. 4 Weiterbildungsordnung**

**Zusatzbezeichnung Akupunktur**

**I. Aufgabenbereich**

Die Akupunktur ist eine Diagnose- und Therapiemethode, um durch Nadelung spezifischer Punkte energetische Funktionszusammenhänge zu erkennen und darauf aufbauend Erkrankungen und Störungen von Tieren zu behandeln.

**II. Weiterbildungszeit**

**4 Jahre**

**III. Weiterbildungsgang**

- 1) Theoretische und praktische Beschäftigung mit der Akupunktur im Rahmen der tierärztlichen Tätigkeit in Kliniken und Instituten der tierärztlichen Bildungsstätten sowie in tierärztlichen Kliniken, in der eigenen oder in einer fremden Praxis, mit nachgewiesener regelmäßiger Anwendung von Akupunktur-Behandlungstechniken.
- 2) Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen über Akupunktur für Tierärzte/innen, die insgesamt mindestens 120 ATF-anerkannte Stunden während eines Zeitraumes von mindestens 4 und höchstens 8 Jahren umfassen. Humanmedizinische Weiterbildungskurse in Akupunktur können bis zu 30 Stunden anerkannt werden.
- 3) Dokumentation von 5 ausführlichen Fallberichten mit Nachbeobachtungszeit
- 4) Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit. Die Veröffentlichung der Arbeit muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen.
- 5) Nachweis, dass der Antragsteller sich über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren mit der Methode der Akupunktur intensiv beschäftigt und diese regelmäßig angewandt hat oder  
Dokumentation von 50 kurzen Fallberichten über Behandlungen mit der Akupunktur (Untersuchung, Diagnose, Therapie und Therapiekontrolle) innerhalb von 3 Jahren

**IV. Wissensstoff**

1. Neurobiologische und neurochemische Grundlagen der Akupunktur
2. Eingehende Kenntnisse über die Punktlokalisation und Meridianverläufe
3. Kenntnis der Lehre der Funktionskreise und der Wandlungsphasen
4. Kenntnis der acht Leitkriterien und der pathologischen Agentien
5. Beherrschung der Behandlungstechniken (Nadel, Moxa, Injektion, Laser)
6. Fähigkeit der Erstellung von Diagnose- und Behandlungskonzepten
7. Fähigkeit der objektiven Beurteilung der Akupunkturmethode im Hinblick auf ihre Grenzen und Prognosen, auf alternative und/oder adjuvante Therapieansätze
8. Fähigkeit zur Abfassung gutachterlicher Stellungnahmen
9. Forensische Aspekte (Kontraindikationen, Komplikationen, Nebenwirkungen usw.)
10. Einschlägige Rechtsvorschriften

**2, b Akupunktur, ab 1.2.09**  
Weiterbildungsbeginn ab 1.2.2009

**V. Weiterbildungsstätten**

Tierärztliche Praxen, tierärztliche Bildungsstätten sowie entsprechende Institute oder Institutionen des In- und Auslandes, soweit diese den Anforderungen des Weiterbildungsganges nach Abschnitt III entsprechen.

Solange noch keine entsprechenden wissenschaftlichen Einrichtungen und Institute zur Verfügung stehen, wird auf die von verschiedenen Organisationen durchgeführten Weiterbildungskurse verwiesen. Diese müssen von der ATF als geeignet für den Erwerb der Zusatzbezeichnung Akupunktur ausgewiesen sein.

**VI. Fachgespräch**

Die Zuerkennung der Zusatzbezeichnung setzt ein erfolgreich absolviertes Fachgespräch voraus.

**VII. Übergangsbestimmungen**

Eine zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens einer Änderung der Weiterbildungsordnung begonnene Weiterbildung kann nach den bisher geltenden Bedingungen abgeschlossen werden.